

Gemeinde Schemmerhofen

Ortsteil Ingerkingen
Kreis Biberach



BEBAUUNGSPLAN (nach § 13b BauGB)

„Siedlungsstraße“

Schemmerhofen / Ortsteil Ingerkingen

Bebauungsplan, inklusive zeichnerischer Teil vom 30.11.2020

Bestehend aus folgenden Einzelteilen:

Zeichnerischer Lageplan Plan-Nr.: 3302 vom 30.11.2020

- | | |
|-----------|--|
| Textteile | 1. Textliche Festsetzungen (gemäß BauGB) |
| | 2. Örtliche Bauvorschriften (gemäß LBO) |
| | 3. Hinweise |

geltende, gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das BAUGESETZBUCH (BauGB)

In der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

In der Fassung d. Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Die LANDESBAUORDNUNG (LBO)

In der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2019 (Gbl. S. 313)

Die PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV)

In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Die GEMEINDEORDNUNG (GemO) für Baden-Württemberg

In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)

BEBAUUNGSPLAN (nach § 13b BauGB)

„Siedlungsstraße“

Schemmerhofen / Ortsteil Ingerkingen

Bebauungsplan, inklusive zeichnerischer Teil vom 30.11.2020

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 des Baugesetzbuches i. V. m. der Baunutzungsverordnung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (WA)

Nicht zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 2 BauNVO die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bereich WA1:

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Pro Einzelhaus sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

Pro Doppelhaushälfte sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbständigen Gebäuden

Bereich WA2:

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen 6

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 – 21 a BauNVO)

Die Festsetzungen

Z = Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

GRZ = Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

im Plan gelten als Höchstgrenze.

Die Grundflächenzahl gilt als Maximalwert (siehe Planeinschrieb)

II / III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Zulässige Vollgeschosse

Bereich WA1: Erdgeschoss und Dachgeschoss

Bereich WA2: Erdgeschoss, 1.OG und Dachgeschoss

1.1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB und BauNVO)

Offene Bauweise

Zulässig sind

Bereich WA1: Einzel- und Doppelhäuser

Bereich WA2: Einzelhäuser

Für den Standort der Hauptgebäude und Garagen wurde im Bebauungsplan ein Vorschlag eingezeichnet. Ein anderer Standort ist zugelassen.

Garagen und Carports dürfen auch außerhalb der Baugrenze erstellt werden, solange mind. ein Abstand von 2 m zu öffentlichen Straßen und Wegen eingehalten wird.

Pro Wohnung sind mind. 2 Stellplätze vorgeschrieben.

Vor einer Garage / Carport ist ein Mindestabstand mit mind. 5,50 m einzuhalten.

Dieser wird als Stellplatz angerechnet.

1.1.4 Nebenanlagen und Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB und §§ 12, 14 und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen mit einem Mindestabstand mit 2 m zu öffentlichen Straßen und Wegen zulässig.

Stellplätze sind auch außerhalb der Baufläche zulässig, sofern dadurch andere Festsetzungen nicht aufgehoben werden.

1.1.5 Überbaubare Grundstücksfläche

Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

1.1.6 Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB)

Die im Plan eingeschriebenen Grundstücksflächen sind Circaflächen.

1.1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 18 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe über NHN (Fertigfußboden) der Gebäude ± 30 cm muss sich an der dem Hauptgebäude direkt vorgelagerten Erschließungsstraße orientieren.

Die Garagenfertigfußbodenhöhe bei den nicht an das Hauptgebäude angebauten Garagen darf max. 30 cm über der oberen Begrenzungskante der Verkehrsfläche liegen, gemessen an der Zufahrt direkt vorgelagerter Randbegrenzungen der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Höhenlage der Gebäude und baulichen Anlagen sind in den Eingabeplänen durch maßstäbliche Schnitte und NHN-Höhen darzustellen.

1.1.8 Gebäudestellung (§9 (1) Nr. 2 BauBG)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgesetzt.

1.1.9 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen für die Versorgung:

Standorte für Nebenanlagen (z.B. Verteilerschächte) für die Stromversorgung, Gas, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung, usw. sind noch nicht definitiv festgelegt

und müssen auf einem Geländestreifen von 50 cm entlang der öffentlichen Straßen und Wege geduldet werden.

1.1.10 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung (Bepflanzung, Einfriedung, Nebengebäude, etc.), die eine max. Höhe von 0,7 m über Fahrbahnkante überschreitet, freizuhalten.

1.2 Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 26 BauGB)

Die für die Erstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Zur Erstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randbefestigungen) entlang der Grundstücksgrenzen in einer Breite von ca. 30 cm und einer Tiefe von ca. 50 cm zu dulden.

Geduldet werden müssen auch Beleuchtungsmaste inkl. Fundamente bis 30 cm innerhalb der Parzelle.

1.3 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BauGB)

Auf den Baugrundstücken ist je ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. An der Westseite des Geltungsbereiches ist eine Feldhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.3.1 Anpflanzen von Bäumen

Die Bäume sind in der Mindestqualität dreimal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm vom Grundstückseigentümer anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind variabel, müssen jedoch mindestens 5 m vom Straßenrand sein.

Beispiele für Bäume 2. Ordnung:

Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus colurna (Baumhasel)
Crataegus carrierei (Apfeldorn)
Crataegus crus-galli (Hahnendorn)
Crataegus l. "Paul's Scarlet" (Rotdorn)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Obstbaumhochstämme

1.3.2 Anpflanzen von Sträuchern

An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind Sträucher vom Grundstückseigentümer anzupflanzen und zu pflegen. Die Standorte sind nicht verschiebbar (Baugebietseingrünung).

Beispiele für Sträucher :

Cornus sanguinea / Gem. Hartriegel
Corylus avellana / Haselnussstrauch
Crataegus monogyna / eingriffl. Weißdorn
Crataegus laevigata / Weißdorn
Euonymus europaeus / Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare / Liguster
Lonicera xylosteum (luftfeuchte Lagen, Schatten) / Heckenkirsche
Prunus spinosa (sonnig) / Schlehe
Rhamnus frangula (moorige Böden) / Faulbaum
Rosa canina (sonnig) / Hundsrose
Sambucus nigra / Schwarzer Holunder
Viburnum lantana (sonnig) / Wolliger Schneeball
Viburnum opulus (feuchte Standorte) / Gemeiner Schneeball

Nicht zugelassen sind Thuja-Hecken oder sonstige, geschlossene Nadelbaumhecken.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 20 BauGB und § 8 a BNatSchG)

Bodenversiegelung innerhalb der Baugrundstücke ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren, Stützmauern und Sichtblenden sind zu begrünen.
Bodenschutz (§§ 1 und 202 BauGB):

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Auf § 4 BodSchG wird hingewiesen. Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen, vgl. Bodenschutzmerkblatt.

Nicht überbaute Abstell- und Lagerflächen, Stellplätze und Zufahrten **müssen** mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengitter oder Rasenpflaster) hergestellt werden oder die Regenwasserableitung **muss** in eine Grünfläche, ohne Ableitung in den Regenwasserkanal, erfolgen.

1.5 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 60 cm zu dulden, ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung und Kabelleerrohre in diesem Bereich zu dulden.

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, vgl. Lageplan

Im Bebauungsplan sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgung eingezeichnet. Eine Überbauung ist nicht zugelassen.

1.7 Sonstige Festsetzungen

1.7.1 Versorgungsleitungen

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Versorgungsleitungen vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht zu Lasten des Bauenden.

1.7.2 Emissionen durch die Landwirtschaft

Die von den vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ausgehenden Emissionen sind hinzunehmen.

1.7.3 Ausführung Untergeschoße

Wenn Untergeschoße ausgeführt werden, sind diese als „Weiße Wanne“ herzustellen.

Mittelbiberach, 30.11.2020

ES tiefbauplanung

Industriestraße 49
88441 Mittelbiberach

Schemmerhofen, den

.....
(Bürgermeister Mario Glaser)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom 30.11.2020 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats am 30.11.2020 zugrunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Schemmerhofen, den 01.12.2020

.....
(Bürgermeister Mario Glaser)

BEBAUUNGSPLAN (nach § 13b BauGB)

„Siedlungsstraße“

Schemmerhofen / Ortsteil Ingerkingen

Bebauungsplan, inklusive zeichnerischer Teil vom 30.11.2020

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 LBO)

2.1.1 Dachform und Eindeckungsmaterial

Wohngebäude:

Für Hauptgebäude sind Satteldächer oder Walmdächer mit mittigem First, sowie Zeltdächer zulässig.

Die Dachneigung muss mindestens 20 ° betragen.

Als Dacheindeckung sind nur Tonziegel und Betondachsteinziegel in den Farben rot, rotbraun, schwarz und anthrazit zulässig.

Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink, Blei und Titanzink sind nur zur Verkleidung von kleineren Bauteilen bis zu einer max. Größe von 10 m² pro Grundstück zulässig. Das Anbringen von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung ist zulässig und erwünscht.

Garagen und Carports:

Zulässig sind alle Dachformen.

Bei Flachdachgaragen und bei Pultdächern mit einer Dachneigung unter 7° ist eine Dachbegrünung wünschenswert.

Für die Eindeckung gelten die gleichen Festsetzungen wie bei den Hauptgebäuden mit Ausnahme der Dächer mit Dachbegrünung.

2.1.2 Fassadengestaltung

Die Gestaltung von Wandflächen mit metallischen und spiegelnden Materialien ist unzulässig.

Holzverkleidungen sind zulässig.

2.1.3 Dachgauben

Dachaufbauten sind zulässig, müssen jedoch einen Abstand von min. 1,50 m von der Giebelaußenwand einhalten.

2.2 Werbeanlagen und Automaten (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 LBO)

Werbeanlagen und Automaten sind nur an der Stätte der Leistung, an Fassaden im Erdgeschoss zulässig. Anlagen mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sowie Auskragungen in den öffentlichen Verkehrsraum sind unzulässig.

2.3 Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 5 LBO)

Im Geltungsbereich sind Freileitungen unzulässig. Die Versorgung hat aus städtebaulichen Gründen über Erdkabel zu erfolgen.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sowie der Einfriedigung und der Gemeinschaftsanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

2.4.1 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen über 80 cm Höhenunterschied sind nicht zulässig. Höhere Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur an Gebäuden und den an sie angebauten Terrassen zulässig. Alle Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind in den Eingabep länen maßstäblich im Schnitt und in NHN-Höhen darzustellen. An Grundstücksgrenzen, außer Garagenzufahrten, ist ein Geländeübergang ohne Stützmauern zwingend herzustellen.

2.5 Stützmauern unter Garagen

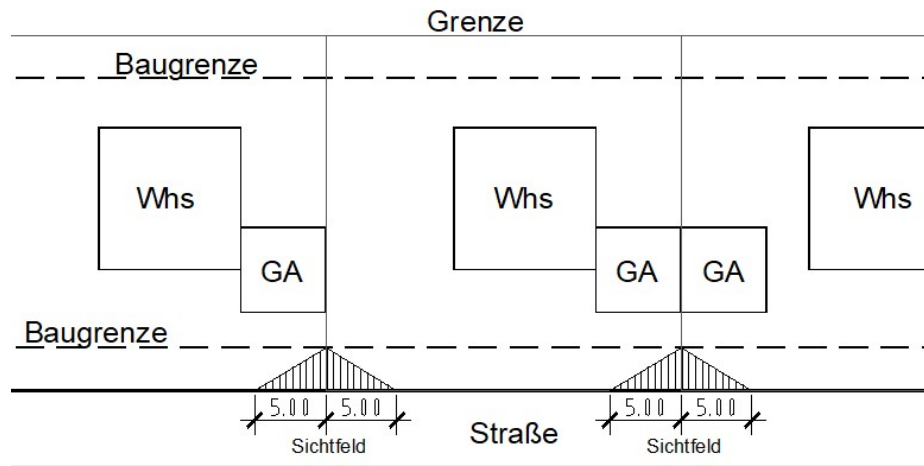
Stützmauern unter Garagen werden bis zu einer max. Höhe von 1,50 m, abweichend von § 6 Abs.1 LBO, nicht auf die Wandfläche und –höhe der Garage angerechnet. Als oberer Bezugsmaß gilt hier die EFH (Fertigfußboden) der Garage. Den unteren Bezugspunkt stellt das gemittelte Gelände (Urgelände nach Abschluss der Erschließungsarbeiten) dar.

2.5.1 Grundstückseinfriedigungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Mit Einfriedigungen ist grundsätzlich ein Abstand von 0,50 m vom Rand der öffentlichen Straßen-/Verkehrsflächen und von landwirtschaftlichen Grundstücken einzuhalten.

Außerhalb der Baugrenzen sind Einfriedigungen bis maximal 0,80 m, innerhalb bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

„Einzelne Sträucher (Hecken ausgenommen) sind auch außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Höhe von max. 1,8m zulässig, wenn keine Sichtfelder der Parzellenzufahrten behindert / eingeschränkt werden (nachfolgende Skizze „Sichtfelder“) und das Lichtraumprofil eingehalten wird.“



2.5.2 Grundstückseinfriedungen gegenüber sonstigen Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

Stacheldrahtzäune sind unzulässig.

Alle anderen Einfriedungen werden über das Nachbarrecht geregelt.

2.6 Belagsgestaltung

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Rasenpflasterstein, Pflaster in Splitt verlegt, etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind unzulässig.

2.7 Gebäudehöhen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

Maximale Firsthöhe im Baugebiet :

Bereich WA1:

Die maximale Gebäudehöhe beträgt **8,50 m**.

Bereich WA2:

Die maximale Gebäudehöhe beträgt **10,50 m**.

Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches.

2.8 Antennenanlagen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Antennenanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Sie dürfen den Dachfirst des Hauptgebäudes nicht überragen.

2.9 Anlagen für Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Ziff. 2 LBO)

Es ist nicht zugelassen, Drainagen an Schmutz- und Mischwasserkanäle anzuschließen. In den Schmutzwasserkanal darf kein Oberflächenwasser, auch nicht im Zufahrtsbereich, eingeleitet werden.

Das anfallende Regenwasser der südlichen Parzellen (Dachwasser und anfallendes Oberflächenwasser aus sonstigen befestigten Flächen wie Zufahrten, Stellplätzen, usw.) ist in das angrenzende, öffentliche Retentions-/Versickerungsbecken einzuleiten. Alle anderen Parzellen erhalten einen Hausanschlussschacht für die Ableitung des Regenwassers.

Zur Reduzierung der Ableitung des Niederschlagswassers wird empfohlen, die Bodenversiegelung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.

Die Einleitung in das Retentions-/Versickerungsbecken hat direkt, ohne Kontrollschacht zu erfolgen. Die Darstellung der Einleitstelle in das Retentions-/Versickerungsbecken ist in den Baugenehmigungsplänen darzustellen.

2.10 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) Nr.2 LBO)

Ordnungswidrig nach §75 (3) Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften bezieht, zuwider handelt.

Mittelbiberach, 30.11.2020

ES tiefbauplanung

Industriestraße 49

88441 Mittelbiberach

Schemmerhofen, den

.....
(Bürgermeister Mario Glaser)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan in der Fassung vom 30.11.2020 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats am 30.11.2020 zugrunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Schemmerhofen, den 01.12.2020

.....
(Bürgermeister Mario Glaser)

3 HINWEISE

3.1 **Abwasser / Schmutzwasser / Regenwasser**

Ist auf eigenem Grund und Boden in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
Das Schmutzwasser und Regenwasser sind getrennt voneinander abzuleiten.
Schmutzwasser ist der öffentlichen SW-Kanalisation zuzuleiten.
Eine Entwässerung des UG im freien Gefälle unter Umständen nicht gewährleistet.

3.2 **Retentions-/Versickerungsbecken**

Aufgrund der Höhenlage des südlich geplanten Retentions-/Versickerungsbeckens ist bei Starkregen mit Rückstau in Regenwasserkanälen bis zu den errechneten Wasserspiegellagen aus den Hochwassergefahrenkarten bzw. der Erschließungsplanung zu rechnen.

3.3 **Niederspannungsleitungen**

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Eine oberirdische Führung ist aus städtebaulichen Gründen nicht zulässig. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Anschlüsse für ihre Baugrundstücke im Zuge der Verlegung der Hauptleitungen herstellen zu lassen.

3.4 **Archäologie**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalschutz beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Funde und Fundstellen sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

3.5 **Bodenschutz**

Das Merkblatt für den Umgang mit Boden ist zu berücksichtigen.

3.6 **Ausführung der Untergeschosse**

Das Grundwasser im Plangebiet kann hoch anstehen. Deshalb sind Untergeschosse als „Weiße Wanne“ (wasserdichte Ausführung) auszuführen. Ein Anschluss einer Drainage an den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

3.7 **Ausführung der Einfriedungen**

Gegenüber privaten Nachbargrundstücken bemessen sich die Höhe und der Abstand der Hecken und Zäune nach dem Nachbarschaftsrecht.

3.8 **Zisternen**

Bei der Nutzung von Zisternen wird ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser hingewiesen. Für den Fall der

Brauchwassernutzung (Sanitärwasser) muss der nachträgliche Einbau eines Wasserzählers möglich sein. Für die Gartenbewässerung ist eine dauerhafte Nutzung ohne Wasserzähler zulässig.

3.9 Luft-Wasser-Wärmepumpen

Luft-Wasser-Wärmepumpen sind nur in geschlossenen Gebäuden zulässig. Zu den benachbarten Wohngebäuden darf der Beurteilungspegel nach der TA Lärm von 34 dB(A) nicht überschritten werden.

3.10 Erschließungsarbeiten

Im Zuge der Erschließungsarbeiten werden die Straßen inkl. zugehöriger Borde endgültig hergestellt. Auf den einzelnen Bauparzellen entstehen damit Auftrags- oder Einschnittsböschungen. Die Böschungen werden mit einer Neigung mit ca. 1 zu 2 hergestellt. Die Hausanschlußschächte für Schmutz- und Regenwasserkanalisation werden, unabhängig vom Höhenniveau auf der Gesamtparzelle ungefähr auf Straßenniveau hergestellt.

3.11 Spielplatz / Bolzplatz

Südlich der Parzelle 3 ist ein Spielplatz / Bolzplatz vorhanden. Mit höherer Geräuscentwicklung ist zu rechnen.

3.12 Hochwasserrückhaltebecken / Versickerungsbecken

Zwischen dem Geltungsbereich und dem Rotbach ist die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens /Versickerungs-/Retentionsbeckens geplant.

Mittelbiberach, 30.11.2020

ES tiefbauplanung

Industriestraße 49
88441 Mittelbiberach

Schemmerhofen, den

.....
(Bürgermeister Mario Glaser)